

ZH_OBERGERICHT LC030040 vom 12. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC030040

FR: ZH_OBERGERICHT LC030040 du 12 novembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LC030040 del 12 novembre 2013

Erwägungen

E. 22

September 1996 auch der Stadtpräsident von F._____ ("... inscrit sous le no. .../91 ...", Urk. 100/3) sowie am 11. November 1998 das algerische Generalkonsulat in Genf ("... selon acte de mariage nr. .../91 ...") (Urk. 100/2) die am 25. September 1991 geschlossene Ehe der Beklagten. 2.4 Zusammenfassend kann damit in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass es sich bei dem der Anklage im algerischen Strafverfahren zu Grunde gelegenen Dokument nicht um die den schweizerischen Behörden vorliegende Heiratsurkunde der Beklagten (Urk. 4/18/2) handeln konnte. Damit bleibt unklar, auf welche Urkunde sich das algerische Strafurteil bezieht. Aus diesem Grund kann die Klägerin den Beweis, dass der Beklagte 1 die Eintragung seiner Ehe mit der Beklagten 2 unrechtmässig aufgrund einer gefälschten Urkunde erwirkt habe, nicht gestützt auf das algerische Strafurteil vom 15. Dezember 1999 führen. 3. Bestand einer Nicht-Ehe 3.1 Die Vorinstanz führte in einem weiteren Schritt aus, entgegen der Ansicht der Klägerin würde eine Nichtigerklärung der beklagten Ehe auch dann nicht erfolgen, wenn der Beklagte 1 bei den schweizerischen Behörde eine gefälschte Heiratsurkunde eingereicht hätte. Dies alleine würde nicht genügen. Vielmehr habe die Klägerin nachzuweisen, dass die Eheschliessung der Beklagten als solche gar nie stattgefunden habe, sei es, dass sie im Eheregister von F._____ gar nicht eingetragen sei oder dass dort eine Registerfälschung, das heisse die Eintragung einer Nicht-Ehe stattgefunden habe. Solches habe die Klägerin jedoch nirgends behauptet (Urk. 130 S. 9). 3.2 Die Klägerin macht im Berufungsverfahren geltend, dass sie an der Verhandlung vom 22. August 2002 klar ausgeführt habe, "... eine gefälschte Heiratsurkunde zu verwenden macht aber nur Sinn, wenn zwischen den Beklagten nie rechtsgültig eine Heirat stattgefunden hat, ..." (S. 2). Dasselbe habe sie mit Schreiben vom 20. Februar 2003 nochmals geltend gemacht, indem sie ausgeführt habe (S. 2 Abs. 3), dass "... dieser Auszug nicht von der richtigen Stelle angefertigt wurde, so muss dies auch für den Registereintrag gelten." Im vorstehen-

- 12 - den Absatz 2 habe sie ausgeführt, "... offenbar wurde bisher versäumt, den gefälschten Heiratseintrag im Register zu entfernen." (Urk. 135 S. 4). Es könne daher keine Rede davon sein, dass die Klägerin den Nicht-Bestand der beklagten Ehe nie behauptet habe. 3.3 Der Klägerin ist darin Recht zu geben, dass sie mit den zitierten Stellen im erstinstanzlichen Verfahren entgegen der vorinstanzlichen Ansicht geltend gemacht hat, es sei im Eheregister von F._____ eine Nicht-Ehe eingetragen worden. Ferner ist der Klägerin zuzustimmen, dass die Verwendung einer gefälschten Heiratsurkunde nur dann einen Sinn ergeben würde, wenn zwischen den Beklagten nie rechtsgültig eine Heirat stattgefunden hat. Wie unter Ziffer 2 bereits ausgeführt, gelingt der Klägerin aber der Nachweis, dass der Beklagte 1 die Heiratsurkunde der Ehe BC._____ gefälscht habe, nicht. Die Klägerin kommt daher nicht umhin, ihre Behauptung, im Eheregister von

F._____ sei eine Nicht-Ehe eingetragenen, auf andere Weise nachzuweisen. Im Beschluss vom 22. Dezember 2004 wurde ausgeführt, erst bei einer Löschung der bestehenden und von Maître D._____ verifizierten Einträge im Eheregister von F._____ und in den Geburtsregistern der Beklagten sei davon auszugehen, dass zwischen den Beklagten keine gültige Ehe zustande gekommen sei (Urk. 136 S. 9 f.). 3.4 Die Klägerin machte in der Folge geltend, der zuvor von Maître D._____ eingesehene und verifizierte Eintrag der beklagten Ehe im Eheregister von F._____ sei mittlerweile gelöscht (Urk. 137 S. 2). Sie reichte eine "Erbbescheinigung" ("Fredha de Feu B._____") eines Notariatsbüros in J._____ vom 16. Mai 2004 ein, in welchem als Erben des Beklagten 1 seine beiden Witwen (K._____ und die Klägerin) sowie seine sechs Kinder aufgeführt seien. Sie leitet daraus ab, dass die Ehe der Beklagten aus den algerischen Registern gelöscht worden sein müsse, da die Beklagte 2 ansonsten ebenfalls als Erbin aufgeführt worden wäre (Urk. 137 S. 2). Ferner stellte sie bei entsprechender gerichtlicher Aufforderung die Einreichung weiterer Dokumente, welche die erfolgte Löschung des Eheeintrages aus den algerischen Registern dartun könnten, in Aussicht (Urk. 137 S. 2). Die Kammer forderte die Klägerin in der Folge auf, Unterlagen beizubringen, welche belegen, dass die Ehe der Beklagten nicht mehr im Eheregister von F._____

- 13 - eingetragen sei, da die eingereichte Erbbescheinigung für sich alleine nicht genüge (Urk. 139). Daraufhin legte die Klägerin eine Faxkopie einer Verfügung des Gerichts von F._____ vom 19. April 2005 ins Recht, aus welcher gemäss angefügter französischer Übersetzung hervorgehe, dass die Ehe zwischen den Beklagten unter der Registernummer ... im Eheregister nicht mehr eingetragen sei (Urk. 142/1 und 2). Mit Verfügung vom 10. Mai 2005 wurde die Klägerin aufgefordert, die Urkunden im Original einzureichen (Urk. 143). In der Folge legte die Klägerin, nachdem die Originaldokumente nach ihren Angaben auf dem Postweg in die Schweiz verloren gegangen seien und das Gericht in F._____ diese auf Anfrage der Klägerin nochmals habe ausstellen müssen, die reproduzierte algerische Verfügung im Original inklusive französischer Übersetzung ins Recht (Urk. 147/2 S. 1-3) sowie eine Verfügung desselben algerischen Gerichts betreffend nochmaliger Ausstellung der Verfügung (Urk. 147/1 S. 1 und 2). 3.5 Bei genauer Betrachtung der eingereichten Unterlagen fällt auf, dass bei der (reproduzierten) algerischen Verfügung im Original (Urk. 147/2 S. 1) wie auch in der bereits zuvor eingereichten Faxkopie der ursprünglichen Verfügung (Urk. 142/1) die Zahl 6 der Registernummer ... manipuliert wurde. Die Korrekturen stimmen sodann nicht genau überein, denn bei eingehender Betrachtung ist erkenntlich, dass in der reproduzierten Originalverfügung (Urk. 147/2 S. 3) die Zahl 6 im Gegensatz zur Faxkopie der Verfügung (Urk. 142/1) nur leicht versetzt ist. Dies lässt einzig den Schluss zu, dass es sich bei der Faxkopie der Verfügung (Urk. 142/1) und der Originalverfügung (Urk. 147/2 S. 3) nicht um die gleichen Urkunden handelt, würde doch eine Kopie einer Verfügung mit dieser identisch sein. Diese Schlussfolgerung wird noch dadurch verstärkt, als dass auch der Stempel oben links auf der Originalurkunde (Urk. 147/2 S. 2) auf der Faxkopie (Urk. 142/1) nicht vorhanden ist. Es muss sich bei Urk. 147/2 S. 3 daher klarerweise - wie von der Klägerin auch geltend gemacht - um eine Reproduktion der entsprechenden Verfügung und nicht um eine Kopie derselben handeln. 3.6 Die Klägerin begründete die Korrekturen damit, dass der Gerichtswibel Maître L._____ sich in der ursprünglichen Originalverfügung (wovon der Kammer

- 14 - nur die Faxkopie vorliegt) vertippt habe und diesen Fehler mittels Tippex korrigiert habe. Da dieser Fehler aber erst drei Tage später, dem 19. April 2005, bemerkt worden sei

und die französische Übersetzung zu diesem Zeitpunkt bereits (inklusive Fehler) vorgelegen habe, sei sowohl in der Originalurkunde wie auch in der französischen Übersetzung eine Tippex-Korrektur ersichtlich. Dies bestätigte der Gerichtspräsident von F._____, wobei der urteilenden Kammer lediglich die Faxkopien dieser präsidialen Bestätigung eingereicht werden könne, da die Originalbestätigung auf dem Postweg verloren gegangen sei (Urk. 150). 3.7 Die Erklärungen der Klägerin sind nicht schlüssig. Zunächst fällt auf, dass sämtliche Originalurkunden, welche der Klägerin in diesem Zusammenhang als Beweismittel dienen sollten, auf dem Postweg verloren gegangen sein sollen. Unbesehen davon sind die Angaben der Klägerin mit Bezug auf das Zustandekommen der Tippex-Korrekturen augenscheinlich falsch. Die Angabe der Klägerin, der Gerichtsweibel Maître L._____ habe nach Bemerken seines Fehlers drei Tage nach der Ausfertigung der Verfügung ebenfalls die bereits vorhandene französische Übersetzung mit Tippex korrigiert, trifft nicht zu. Während die am 3. Mai 2005 eingereichte Faxkopie der ursprünglichen Verfügung bereits eine Korrektur bei der Registernummer ... aufweist, steht diese Registernummer in der ebenfalls am 3. Mai 2005 eingereichten französischen Übersetzung (Urk. 142/2) ohne jedwelche Korrektur. Der (vermeintliche) Fehler wurde offensichtlich bereits vor der Anfertigung der französischen Übersetzung bemerkt. Nun weist aber die Klägerin selber darauf hin, dass sie aufgrund des Verlustes der Originalurkunde die algerischen Behörden anfragen musste, die Verfügung nochmals (mittels Schreibmaschine) im Original auszustellen (Urk. 150 S. 2). Weshalb dann aber diese - nach demgemäss zu einem späteren Zeitpunkt erstellte - reproduzierte Verfügung (Urk. 147/2 S. 3) an der identischen (äusserst relevanten) Stelle ebenfalls eine Tippex-Korrektur aufweist, ist unklar. Konkret müsste sich demnach der Gerichtsweibel Maître L._____ zufälligerweise an der exakt gleichen Stelle vertippt haben. Bereits dies erscheint unglaubwürdig. Nun weist aber auch die Verfügung des Gerichts von F._____, in welcher die erneute Ausstellung der ursprünglichen Verfügung bestätigt wird (Urk. 147/1), in der französischen Übersetzung an derselben Registernummer eine Tippex-Korrektur auf. Die französische Übersetzung wurde

- 15 - aber nicht vom Gerichtsweibel angefertigt, sondern laut Stempel vom offiziellen Übersetzer Maître M._____. Damit hätte sich auch M._____ zufälligerweise an der identischen Stelle vertippen müssen, wie dies zuvor zwei Mal dem Gerichtsweibel Maître L._____ passiert sein müsste. Dies erscheint in höchstem Masse unglaubwürdig. Auffallend ist an dieser Stelle, dass es sich bei sämtlichen bei der Registernummer "korrigierten" Dokumenten um amtliche, mit diversen Stempeln versehene Dokumente handelt. Die französische Übersetzung der Verfügung hingegen (Urk. 142/2 und Urk. 147/2 S. 1-2), welche als einziges Dokument ohne jedwelche Korrektur die Registernummer ... benennt, trägt keinerlei offiziellen Charakter. Vor allem fehlt ihr der Stempel "traduction conforme" sowie der Stempel des zuständigen Übersetzers, wie es alle anderen auf französisch übersetzten Dokumente in diesem Verfahren enthalten. Es ist daher völlig unklar, wer diese Übersetzung der Originalurkunde angefertigt hat. Alles in allem drängt sich der Schluss auf, dass die von den algerischen Behörden ausgestellten Dokumente nachträglich angepasst worden sind, um der Kammer den Eindruck zu vermitteln, dass unter der (mittels Tippex eingefügten) Registernummer ... kein Eintrag der Ehe zwischen den Beklagten zu finden sei. Dies ist in höchstem Masse befremdend. Zweifelslos rechtfertigen solche Dokumente in einer solchen Form in keiner Art und Weise eine Abkehr von der erstinstanzlichen Feststellung, dass die Ehe der Beklagten im Eheregister von F._____ unter der Registernummer ... eingetragen ist. An dieser Schlussfolgerung ändert

auch die (angebliche) Bestätigung des Präsidenten des Gerichts von F._____, wonach die Korrekturen in Urk. 142/2 tatsächlich vom Gerichtswibel Maître L._____ stammen würden (Urk. 151), nichts. Auch dieses Dokument liegt der Kammer nämlich wieder nur in Faxkopie vor, da erneut ein Original auf dem Postweg verloren gegangen sein soll. Auch trägt dieses Dokument erneut keine Stempel eines offiziellen Übersetzers und ist erneut an entscheidender Stelle durch "Überkopieren" manipuliert (vgl. zweitletzter Satz auf der ersten Seite). Diesem Dokument geht daher, wie auch sämtlichen anderen manipulierten Dokumenten, jeglicher Beweiswert ab.

- 16 - 3.8 Zusammenfassend bleibt es dabei, dass der Vertrauensanwalt der schweizerischen Botschaft den Eintrag der beklaglichen Ehe im Eheregister von F._____ unter der Registernummer ... festgestellt und verifiziert hat (Urk. 107). Dass dieser Eintrag zwischenzeitlich nicht mehr besteht, ist nicht hinreichend dargestellt. Die Klägerin kann sich für ihre dahingehende Behauptung einzig auf einen Erbschein stützen, in welchem die Beklagte 2 nicht als Erbin des Beklagten 1 aufgeführt ist. Daraus alleine kann aber nicht abgeleitet werden, dass die beklagliche Ehe nicht mehr im Eheregister von F._____ eingetragen ist. Zum einen fehlt auch diesbezüglich die algerische Urkunde im Original (bei den Akten liegt bloss die amtliche Übersetzung). Zum anderen basiert der Erbschein nach algerischem Recht offenbar nicht auf amtlichen Dokumenten, sondern auf der Aussage von zwei männlichen Zeugen muslimischer Abstammung (vgl. www.jafbase.fr/maghreb unter "sur les successions", S. 2). Insofern kann gestützt auf den Erbschein ohnehin kein Rückschluss auf den Bestand eines Eintrages im Zivilstandsregister gezogen werden. Auf weitere Unterlagen kann sich die Klägerin nicht berufen, da - wie oben ausgeführt wurde - die Echtheit der Verfügung des Gerichts in F._____ vom 19. April 2005 aufgrund der zahlreichen Unstimmigkeiten stark angezweifelt werden muss. 4. Fazit Maître D._____ bestätigt in seinem Bericht vom 12. Dezember 2002, dass er die Einträge im Eheregister von F._____ selber verifiziert und festgestellt habe, dass die Ehe der Beklagten am 25. September 1991 geschlossen worden und unter der Register-Nr. ... eingetragen sei (Urk. 107). Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Eintrag im Eheregister von F._____ wie auch derjenige im Zivilstandsregister der Gemeinde E._____ gestützt auf eine gefälschte Heiratsurkunde erwirkt worden ist. Dass im Eheregister von F._____ eine Nicht-Ehe eingetragen und aus diesem Grund in der Zwischenzeit wieder gelöscht wurde, ist nämlich nicht ersichtlich. Des Weiteren ist der Vorinstanz darin zu folgen, dass die Klägerin keine Gründe für die Ungültigerklärung der Ehe zwischen den Beklagten vorgebracht hat, wie sie in Art. 32 des algerischen Familiengesetzbuches abschliessend umschrieben sind (vgl. Urk. 130 S. 14 Ziff. 5). Solche Ungültigkeits-

- 17 - gründe sind vorliegend auch keine ersichtlich. Es besteht daher kein Grund, von einer nichtigen Ehe zwischen den Beklagten auszugehen. Eine Ungültigerklärung dieser Ehe fällt ausser Betracht. Die Klage ist abzuweisen. V. 1. Abschliessend ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu entscheiden. 2. Die Vorinstanz hat die Gerichtskosten unangefochten auf Fr. 7'110.75 festgesetzt und diese der Klägerin auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Weiter verpflichtete sie die Klägerin, der beklaglichen Rechtsvertreterin eine Parteientschädigung von Fr. 7'000.- zzgl. 7.6% MWSt zu bezahlen. Da die Berufung abgewiesen wird, ist das erstinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen. 3. Ausgangsgemäss wird die Klägerin auch im Berufungsverfahren kosten- und entschädigungspflichtig (§ 64 Abs. 2 und § 68 ZPO/ZH).

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 sowie § 19 der Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 auf Fr. 5'500.– festzusetzen. Weiter ist die Klägerin in Anwendung von § 2 i.V.m. § 3 Abs. 5, § 4, § 6 und § 12 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 21. Juni 2006 zu verpflichten, der Beklagten 2 eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.– zu bezahlen. Ein Mehrwertsteuerzuschlag wurde nicht verlangt. Es wird beschlossen: 1. Das klägerische Sistierungsbegehren vom 13. Mai 2010 wird abgewiesen. 2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

- 18 - Es wird erkannt: 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositiv-Ziffern 2-4) wird bestätigt. 3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 5'500.–. 4. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Das Nachforderungsrecht des Staates wird vorbehalten (§ 92 ZPO/ZH). 5. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten 2 für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.– zu bezahlen. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Meilen, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 7. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 19 - Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Zürich, 12. November 2013
Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. R. Klopfer lic. iur. L. Stünzi versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.